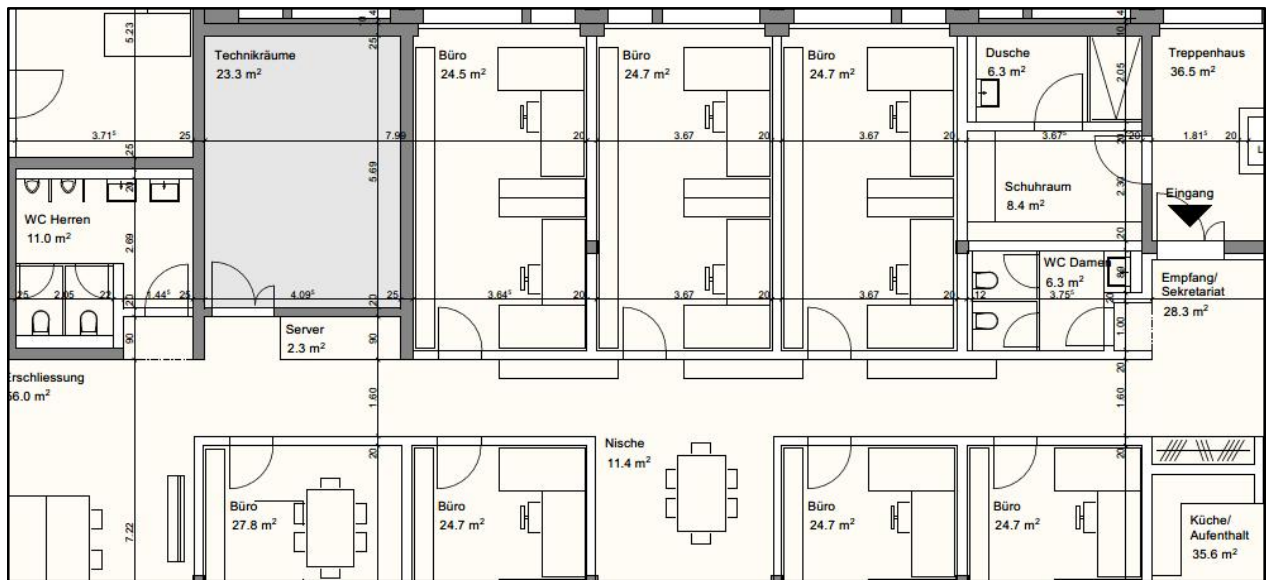




MERKBLATT PLANGENEHMIGUNG

Dieses Merkblatt richtet sich insbesondere an Unternehmen die der Unfallversicherungspflicht unterstehen. Es gibt Auskunft über die wesentlichen Bestimmungen bei der Genehmigung von Bauvorhaben oder Veränderung sowie Umnutzungen bestehender Bauten gemäss dem Arbeitsgesetz.



1.0 Allgemein

Art. 8, Abs. 1, ArG: *Wer einen gewerblichen Betrieb, der der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht voraussichtlich unterstehen wird oder bereits untersteht, oder einen industriellen Betrieb errichten oder umgestalten will, hat die Genehmigung der geplanten Anlage beim Amt für Volkswirtschaft nachzusuchen.*

➔ Dies betrifft alle Betriebe die nicht durch Art. 2, ArG ausgenommen sind.

Ausgenommen sind z.B.:

- *die Staatsverwaltung und die Gemeindeverwaltungen*
- *Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion sowie Milchverarbeitungsbetriebe*
- *private Haushaltungen*

Art 8, Abs 2, ArG: *Entspricht die geplante Anlage den Vorschriften, so genehmigt das Amt für Volkswirtschaft die Pläne, nötigenfalls mit der Auflage, dass besondere Schutzmassnahmen zu treffen sind.*

1.1 Errichtung neuer Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen

Gebäude, Räume und Arbeitsplätze sind so zu gestalten und einzurichten, dass die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmer gewährleistet sind. Insbesondere muss dafür gesorgt werden, dass ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen. Die gesetzlichen Grundlagen liefert das ArG, die ArGV über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz und die ArGV IV.

1.2 Umgestaltung innerer Einrichtungen

Die Plangenehmigung im Sinne von Art. 8 der ArG sind auch für die Umgestaltung innerer Einrichtungen des Betriebes wie technische Anlagen und Einrichtungen, Umnutzungen von Räumen oder Umgestaltung von Arbeitsplätzen nachzusuchen, wenn sie eine wesentliche Änderung zur Folge haben oder wenn erhöhte Gefahr für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer vorauszusehen sind.

2.0 Plangenehmigungsverfahren

2.1 Gesuch

2.1.1 Planbeschreibung

Die Beschreibung für Bau, Einrichtung und Gestaltung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht der geplanten Anlage ist mittels elektronischen Formulars einzureichen. Das Formular kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.llv.li/#/1311/plangenehmigung-fur-gewerbliche-und-industrielle-bauten-sowie-umgestaltung-von-arbeitsstatten-betriebsbewilligung>

2.1.2 Pläne

Die Pläne sind im Doppel, 1x in Papierform unterzeichnet und 1x in elektronischer Form (PDF), beim Amt für Volkswirtschaft, Fachbereich Arbeitssicherheit einzureichen. Die elektronischen Pläne könne auch dem Planbeschreibungsformular angehängt werden.

- der Lageplan der Anlage und ihrer Umgebung mit Orientierung im Masstab des Grundbuchplanes, jedoch nicht kleiner als 1:1 000;
- die Grundrisse sämtlicher Räume mit Angabe ihrer Bestimmung, einschliesslich der Aufenthalts-, Ess- und Waschräume, der Räume für Erste Hilfe, der Garderobe und Toiletten, sowie die Lage der Ausgänge,
- Treppen und Notausgänge;
- Die Fassadenpläne mit Angabe der Fensterkonstruktionen;
- die zur Beurteilung des Baues erforderlichen Längs- und Querschnitte, wovon je einer durch jedes Treppenhaus;
- bei Umbauten die Pläne der bisherigen Anlage, falls sie aus den neuen Plänen nicht ersichtlich sind.

Aus den Plänen müssen insbesondere ersichtlich sein die Lage der Arbeitsplätze, der Maschinen und der technischen Einrichtungen gemäss Art. 39, Abs 3, ArGV IV.

3.0 Anforderungen

Im Arbeitsgesetz sind für folgende Bereiche der Anlage Anforderungen definiert (nicht abschliessende Aufzählung).

Gebäude	Bauweise, Raumhöhe, Decken und Wände, Böden, Fenster, Behindertengerechte Arbeitsplätze, Reinigung und Instandhaltung, Glas am Bau, Kennzeichnungen
Arbeitsplätze	Bildschirmarbeitsplätze, Ergonomie, Überwachung der Arbeitnehmer
Verkehrswege	Breiten, Treppenanlagen und Ausgänge, Ausführung von Treppenanlagen und Korridoren, Fluchtwege und Notausgänge, Türen und Tore, ortsfeste Leitern, Abschränkungen und Geländer
Sozialräume	Garderoben, Toiletten, Waschgelegenheiten, Ess- und Aufenthaltsgelegenheiten, Trinkwasser, Schwangere Frauen und stillende Mütter, Erste Hilfe
Arbeitsumgebung	Licht, Lärm, Vibration, Sicht ins Freie, Luftraum, Raumklima, Lüftung, Luftverunreinigung, Nichtraucherchutz, Explosions- und Brandgefahr
Arbeitsorganisation	Zutrittsverbot, Transport und Lagerung, Brandbekämpfung

Detaillierte Angaben zu den Forderungen entnehmen sie dem Arbeitsgesetz, der ArGV für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz und der ArGV IV.

➔ Bei grösseren oder komplexen Projekten empfehlen wir eine Vorbesprechung der Pläne beim Amt für Volkswirtschaft.

4.0 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnungen können im Ausnahmefall vom Amt für Volkswirtschaft genehmigt werden, wenn die Sicherheit und der Gesundheitsschutz gewährleistet ist und wirksame Massnahmen getroffen werden.

Das Gesuch um Ausnahmegewilligung ist bei der Eingabe der Unterlagen mit der Begründung, dem Einverständnis der Arbeitnehmer beizulegen

5.0 Vorbehalte

Die Vorschriften anderer Bewilligungsbehörden (Gemeinden, Hochbauamt, Feuerpolizei, Amt für Umweltschutz usw.) bleiben vorbehalten.

6.0 Plangenehmigung

Entspricht die geplante Anlage den Vorschriften, so genehmigt das Amt für Volkswirtschaft die Pläne, nötigenfalls mit der Auflage, dass besondere Schutzmassnahmen zu treffen sind.

7.0 Nachträglich festgestellte Mängel

Hat ein Betrieb seine Tätigkeit aufgenommen und wird festgestellt, dass die Anlage nicht den Vorschriften entspricht, so hat das Amt für Volkswirtschaft den Arbeitgeber darauf aufmerksam zu machen und ihn aufzufordern, innert einer bestimmten Frist den vorschriftsgemässen Zustand herzustellen.

Kommt der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, so wird nach den Art. 48 und 49 des Arbeitsgesetzes verfahren.

Anmerkungen

Sofern dieses Merkblatt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter den in diesem Merkblatt verwendeten, auf Personen bezogenen männliche Begriffen Angehörigen des weiblichen und männlichen Geschlechtes zu verstehen.

Der Inhalt des Merkblattes hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Abkürzungsverzeichnis

ArG	Arbeitsgesetz, LGBl 1967 Nr. 6 in der gültigen Fassung
ArGV	Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, LGBl 1998 Nr. 111 in der gültigen Fassung
ArGV IV	Verordnung zum Arbeitsgesetz (Plangenehmigung), LGBl 2008 Nr. 69 in der gültigen Fassung
Art.:	Artikel
Abs.:	Absatz
Bst.:	Buchstabe